

## Gesetzentwurf

Hannover, den 12.11.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### Niedersächsisches Normenkontrollratsgesetz

#### Artikel 1

#### Niedersächsisches Normenkontrollratsgesetz - (NdsNKRK)

#### § 1

##### Inhalt und Ziele des Niedersächsischen Normenkontrollrats

(1) <sup>1</sup>Beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium (Fachministerium) wird ein Niedersächsischer Normenkontrollrat eingerichtet. <sup>2</sup>Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. <sup>3</sup>Das Fachministerium führt die Rechtsaufsicht aus.

(2) Der Niedersächsische Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Er prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung sowie die Darstellung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit. <sup>2</sup>Er prüft zudem die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie die infolge einer neuen Regelung erforderlichen Verwaltungsprozesse. <sup>3</sup>Er kann zu diesen neuen Regelungen auch Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen und zur besseren Rechtsetzung unterbreiten.

#### § 2

##### Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

#### § 3

##### Zusammensetzung und Organisation

(1) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Fachminister beruft sie für eine Amtszeit von drei Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Fachministerium niederzulegen. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sollen Erfahrungen in Rechtssetzungsangelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen. <sup>2</sup>Jeweils mindestens ein Mitglied soll Erfahrung aus der Landesverwaltung, Kommunalverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft besitzen. <sup>3</sup>Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Niedersächsischen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundes- oder Landesbehörde angehören

noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. <sup>2</sup>Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Niedersächsischen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Eine Berufung kann aus wichtigem, in der Person des Mitglieds liegendem Grund aufgehoben werden, insbesondere wenn bei fortbestehender Mitgliedschaft eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Normenkontrollrates droht.

(5) Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Den Vorsitz im Niedersächsischen Normenkontrollrat führt das vom Fachminister bestimmte Mitglied.

(7) <sup>1</sup>Der Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit unterbleibt eine Stellungnahme zum Regelungsentwurf. <sup>3</sup>Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(8) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Normenkontrollrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

(9) <sup>1</sup>Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle des Niedersächsischen Normenkontrollrates eingerichtet. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen in Bezug auf ihre Tätigkeit für den Niedersächsischen Normenkontrollrat allein dessen Weisungen.

(10) Die Mitglieder des Niedersächsischen Normenkontrollrates und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

(11) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Niedersächsischen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. <sup>2</sup>Diese werden vom Fachministerium festgesetzt.

#### § 4

##### Aufgaben

(1) Dem Prüfungsrecht des Niedersächsischen Normenkontrollrates unterliegen

1. Entwürfe von Gesetzen, welche von der Landesregierung, Volksinitiativen, Volksbegehren oder aus der Mitte des Landtages erarbeitet bzw. in den Landtag eingebracht wurden und
2. Entwürfe von Rechtsverordnungen der Ministerien oder der Landesregierung.

(2) Die Prüfung des Niedersächsischen Normenkontrollrates soll sich über die Prüfung nach Absatz 1 hinaus auf die methodengerechte Ermittlung sowie die nachvollziehbare und verständliche Darstellung der folgenden Aspekte erstrecken:

- Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung,
- Alternativen,
- Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, sowie
- Zeitpunkt des Inkrafttretens, Befristung und Evaluierung.

(3) Das Prüfungsrecht entfällt, soweit das Regelungsvorhaben

1. Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
2. sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten,
3. die Aufhebung von Vorschriften oder
4. die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

(4) Die Beteiligung des Niedersächsischen Normenkontrollrates erfolgt bei Gesetzentwürfen der Landesregierung vor der abschließenden Befassung durch die Landesregierung.

(5) <sup>1</sup>Die Beteiligung des Niedersächsischen Normenkontrollrates erfolgt bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtages, bei Volksbegehren oder Volksinitiativen vor der abschließenden Lesung. <sup>2</sup>Auf die Beteiligung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des federführenden Fachausschusses, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder verzichtet werden.

(6) Der Prüfungsumfang sowie die Reihenfolge der Bearbeitung stehen in dem Ermessen des Niedersächsischen Normenkontrollrates.

(7) Die Landesregierung kann dem Niedersächsischen Normenkontrollrat darüber hinaus bereits bestehende landesrechtliche Regelungen zur Prüfung vorlegen.

## § 5

### Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Normenkontrollrat ist berechtigt, in dem für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang Anhörungen durchzuführen und Gutachten in Auftrag zu geben sowie der Landesregierung Sonderberichte vorzulegen. <sup>2</sup>Für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten ist ein angemessener Haushaltsansatz im Einzelplan des Fachministeriums einzurichten.

(2) Der Niedersächsische Normenkontrollrat ist berechtigt, zu den im von der Landesregierung oder dem Landtag zur Prüfung vorgelegten Gesetzentwürfen, Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelungen Beratungshinweise oder Handlungsempfehlungen zu geben.

(3) Die Behörden des Landes Niedersachsen leisten dem Niedersächsischen Normenkontrollrat Amtshilfe.

## § 6

### Pflichten des Normenkontrollrates

(1) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Regelungsentwürfen der Landesregierung nicht öffentlich ab. <sup>2</sup>Nach Beschlussfassung der Landesregierung sind die Stellungnahmen des Normenkontrollrates auch öffentlich zugänglich.

(2) Der Niedersächsische Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den in der Beratung des Landtages befindlichen Gesetzentwürfen öffentlich ab.

(3) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Normenkontrollrat berichtet der Landesregierung jährlich. <sup>2</sup>Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(4) Der Niedersächsische Normenkontrollrat steht den Ministerien sowie den federführenden und den mitberatenden Ausschüssen des Landtages zur Beratung zur Verfügung.

## § 7

### Pflichten der Landesregierung

(1) Die Landesregierung muss die Beratungshinweise des Niedersächsischen Normenkontrollrates auf eine mögliche Umsetzung prüfen.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierung soll die Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Normenkontrollrates bei ihren Gesetzentwürfen berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Falle einer Nicht-Berücksichtigung ist dem niedersächsischen Normenkontrollrat hierzu eine qualifizierte Gegenäußerung zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Gegenäußerung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(3) Die Stellungnahmen des Niedersächsischen Normenkontrollrates zu Gesetzentwürfen und die Gegenäußerungen der Landesregierung werden den Gesetzentwürfen bei ihrer Einbringung in den Landtag beigefügt.

(4) Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über den Stand des Bürokratieabbaus und ihre Maßnahmen zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung.

## § 8

### Handlungsempfehlungen bei der Gesetzgebung

<sup>1</sup>Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Normenkontrollrates zu im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwürfen, die vom Landtag nicht berücksichtigt werden, sind im mündlichen oder schriftlichen Bericht aufzuführen. <sup>2</sup>Hierbei soll auch die Begründung für die Nicht-Berücksichtigung dargestellt werden.

## § 9

### Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Die §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden gestrichen.

## § 10

### Evaluation

Das Fachministerium wird das Niedersächsische Normenkontrollratsgesetz (NdsNKR) zum 31. Dezember 2025 im Hinblick auf Wirkung in der Wirtschaft, der Verwaltung und die eingesparten Bürokratiekosten evaluieren.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(3) Das Gesetz, die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswäldungen betreffend, vom 28. Juni 1865 (Nds. GVBl. Sb.III S. 564) in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1873 (Nds. GVBl. Sb. III S. 566) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass

Trotz aller Bemühungen und Versprechungen durch die unterschiedlichen Gesetz- und Verordnungsgeber nimmt die Bürokratie im Alltag von Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und in den betroffenen Verwaltungen faktisch seit Jahren zu. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft fordern regelmäßig Verbesserungen, unterbreiten eigene Vorschläge und geben, z. B. im Rahmen von Anhörungen, regelmäßig richtige und wichtige Anregungen für den Abbau von Bürokratie.

Aufseiten von Landesregierungen und auch der Bundesregierung werden dann „Bürokratieentlastungsgesetze“, „Arbeitsprogramme“ zur Entlastung verabschiedet, Berichte und Bilanzen erstellt oder Stabsstellen zur Verringerung der Bürokratie eingerichtet. Auch die Begrifflichkeit „Bürokratieabbau“ findet sich in jedem guten Koalitionsvertrag als Absichtserklärung wieder. Faktisch wird Bürokratie aber selten weniger, sondern wird von Legislatur zu Legislatur aufgebaut oder umgeschich-

tet. Dies liegt zwar zum einen in der Natur der Sache, weil neue oder sich verändernde Sachverhalte entstehen und zu regeln oder anzupassen sind. Zum anderen kommt es aber auch vor, dass bisher unregelte Dinge, und sind sie noch so trivial, vermeintlich einer Regelung unterzogen werden müssen oder doppelt geregelt werden. Dies geschieht dann zu Lasten der Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürger, der unternehmerischen Freiheit und der freien Entfaltung. Darüber hinaus wird das wertvolle Gut Zeit und die Konzentration auf das Wesentliche über Gebühr beansprucht.

Während die Politik dann mehrheitlich einen Haken hinter den jeweils geregelten Sachverhalt machen kann, fangen die Probleme, Auseinandersetzungen und die Suche nach dem Umgang und die Bewältigung der neuen bürokratischen Anforderungen an. Häufig werden zudem alte sowie neue bürokratische Erfordernisse, aufgrund schlechter Rechtssetzung, über Verordnungen, Evaluationen und Gesetzesanpassungen nachgeregelt, was wieder zu Verwirrung und Mehraufwand führt.

2010 forderten die Wirtschaftsverbände BDA, BDI DIHK, ZDH und ZKA, begleitend zum Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“ der Bundesregierung von 2006, dass „der eingeschlagene Weg energisch weitergegangen werden (muss) - damit Bürger und Unternehmer spürbar und dauerhaft von Bürokratielasten befreit werden“. Vier Jahre später forderte Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) „Neue Impulse beim Bürokratieabbau setzen“ (PM des BMW, 06.10.2014). Seitdem redet die Politik über den Abbau von Bürokratiekosten, den Abbau nicht mehr benötigter Vorschriften, über die Ermittlung des Erfüllungsaufwand, über Evaluierungen der jeweiligen Wirkungen sowie die Einführung von Bürokratiebremsen und Qualitätsanalysen.

Die Diskussionen über den Abbau von Bürokratie, mit all seinen Erscheinungen, halten bis heute an, substantiell hat sich an den Forderungen in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten wenig verändert. Das Tariftreue und Vergabegesetz (NTVergG), die Diskussionen über das A1-Verfahren oder das Lkw-Fahrverbot an nichtbundeseinheitlichen Feiertagen sind nur drei aktuelle Beispiele, die den Aufwuchs bürokratischer Lasten auf Kosten der klein- und mittelständischen Wirtschaft dokumentieren.

Der Erfüllungs- und Umstellungsaufwand bei der Einführung oder Änderung rechtlicher Vorgaben bei der Wirtschaft erzeugt jährlich Kosten in Milliardenhöhe (Höchststand laut Nationalen Normenkontrollrat: 8,7 Milliarden Euro im Mai 2017).

## II. Ziele

Die Bundesregierung und auch einzelne Bundesländer haben Normenkontrollräte eingerichtet, die sie bei dem Abbau von Bürokratie unterstützen sollen. So werden neue Regelungen auf Bürokratiekosten für Dritte untersucht und von einer unabhängigen Stelle im Gesetzgebungsverfahren oder bei Festsetzung der Regelung deutlich gemacht. Vor diesem Hintergrund kann der jeweilige Regelungsgeber entscheiden, ob es andere unbürokratischere Lösungsansätze gibt, bzw. ob die ausgelösten Kosten die Regelungen überhaupt sinnvoll erscheinen lassen.

Darüber hinaus sensibilisiert der Normenkontrollrat durch seine Stellungnahmen und Berichte sowohl die Exekutive, aber auch die Legislative permanent daran, dass vor Entscheidungen auch die Folgekosten für Dritte beachtet werden müssen.

Durch die vorgesehene Verbindlichkeit im Umgang mit Handlungsempfehlungen des Normenkontrollrates wird anders als in den anderen Ländern eine rechtliche Bedeutung des Bürokratievermeidens eingeführt. Sollte der Regelungsgeber einer Handlungsempfehlung nicht folgen wollen, so kann er dies nur nach einer Begründung tun. Im Falle der Landesregierung, muss diese vom Kabinett beschlossen werden. Dies bedeutet, dass es einfacher ist einer Empfehlung des NKR zu folgen, als sie nicht zu berücksichtigen. Somit ist für den Regelungsgeber eine echte Hürde für den Aufbau von Bürokratie eingerichtet.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Der Niedersächsischer Normenkontrollrat wird beim für Wirtschaft zuständigen Fachministerium eingerichtet. Hier ist auch heute schon die Aufgabe des Bürokratieabbaus angesiedelt. Dies ist auch folgerichtig, da es sich in der Regel um Kosten handelt, die bei Unternehmen entstehen. Der Normenkontrollrat hat eine Beratungsfunktion für die Landesregierung, darüber hinaus dienen seine Stellungnahmen auch dem Parlament im Rahmen der Gesetzgebung.

Zu § 2:

Für ein einheitliches Vorgehen ist es notwendig den Erfüllungsaufwand zu definieren und immer einheitlich zu berechnen. Hierbei sollen nicht nur die tatsächlich zu zahlenden Kosten, sondern auch der Gegenwert der für die Befolgung der Vorschrift notwendigen Arbeitszeit eingerechnet werden.

Zu § 3:

Der Normenkontrollrat soll aus 6 Mitgliedern bestehen, die vom Fachministerium berufen werden. Hierbei sind die persönlichen Qualifikationen und auch die Kenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen (Handwerk, Industrie, Verwaltung, Mittelstand, Familienunternehmen) angemessen zu berücksichtigen.

Der Normenkontrollrat entscheidet nur mit Mehrheit und ohne Minderheitenvotum. Für das Verfahren hat er sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. Da der Normenkontrollrat als Ehrenamt eingerichtet werden soll, benötigt er eine Geschäftsstelle. Diese Aufgabe kann die Stabsstelle Bürokratieabbau im Wirtschaftsministerium übernehmen, sodass keine Mehrkosten entstehen. Damit die Unabhängigkeit des Normenkontrollrates gewahrt wird, unterliegen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Bezug auf diese Tätigkeit keinen Weisungen des Ministeriums.

Zu § 4:

Der Normenkontrollrat soll sowohl Gesetzentwürfe und Rechtssetzungen der Landesregierung, aber auch des Landtages, wenn sie aus dessen Mitte oder durch einen Volksentscheid, Volksbegehren eingebracht werden prüfen.

In einigen Fällen ist die Beteiligung des Normenkontrollrates nicht mehr notwendig. Falls beispielsweise Bundesrecht umgesetzt wird, das bereits vom Normenkontrollrat des Bundes geprüft wurde. Hier würde sonst eine Doppelprüfung entstehen. Dagegen soll anders als in anderen Ländern eine Prüfung bei der Umsetzung von EU-Recht vorgenommen werden. Dies dient dazu Kosten europäischer Regelungen aufzuzeigen und der Landesregierung damit Ratschläge für Initiativen zum Bürokratieabbau auf europäischer Ebene zu geben.

Damit die Beteiligung des Normenkontrollrates durch die Landesregierung nicht durch Fraktionsentwürfe umgangen werden kann und auch der Landtag sich der Kosten seiner Entscheidungen für Dritte vergewissert, ist die Beteiligung des Normenkontrollrates auch für Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages vorgesehen.

Bei Gesetzentwürfen der Landesregierung kann die Stellungnahme des Normenkontrollrates aus dem Beratungsverfahren bei der Landesregierung als ausreichend erachtet werden oder auch eine gesetzliche Regelung offensichtlich keine bürokratischen Auswirkungen haben. Daher kann im Beratungsgang mit einer qualifizierten Mehrheit im Fachausschuss auch auf eine Beteiligung des Normenkontrollrates verzichtet werden.

Zu § 5:

Der Normenkontrollrat kann für seine Arbeit auch Gutachten im Rahmen von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beauftragen und auch Anhörungen durchführen. Dadurch kann er sich zu einzelnen Fragen auch das Fachwissen von Verbänden, oder aber anderen Behörden einholen ohne das dabei externe Beratungskosten durch Gutachter oder Sachverständige entstehen.

Wesentlich ist aber seine Befugnis bei den von der Landesregierung oder dem Landtag zur Prüfung vorgelegten Gesetzentwürfen, Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelungen Beratungshinweise oder Handlungsempfehlungen zu geben.

Hierbei stellt der Beratungshinweis eine Stellungnahme dar, die in Fällen von üblicherweise nicht zu vermeidender Bürokratie bzw. nur unerheblichen Mehrkosten genutzt werden soll. Diese muss vom Regelungsgeber geprüft werden.

Die Handlungsempfehlung ist eine Stellungnahme, die in Fällen von darüberhinausgehenden Belastungen oder unnötigen Regelungen genutzt werden soll. Diese löst beim Regelungsgeber neben der Prüfung der Stellungnahme auch Handlungsnotwendigkeiten aus.

Zu § 6:

Die wesentliche Aufgabe des Normenkontrollrates ist die Überprüfung von Regelsetzungen der Landesregierung bzw. von beratenden Gesetzentwürfen. Insofern überprüft der Normenkontrollrat sowohl Regelungen innerhalb des Entscheidungsprozesses der Exekutive als auch der Legislative. Dabei erfolgt die Prüfung der Entwürfe der Landesregierung nicht öffentlich, um den Schutz des Kernbereiches der Exekutive zu wahren. Innerhalb der Gesetzgebung im Landtag sind die Stellungnahmen öffentlich. Zu diesem Zeitpunkt ist die Willensbildung der Landesregierung abgeschlossen und es besteht keine Notwendigkeit des Kernbereichsschutzes mehr.

Der Normenkontrollrat soll einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit, die Erfolge beim Bürokratieabbau und aus seiner Sicht notwendige Handlungsfelder gegenüber der Landesregierung angeben. Die Landesregierung soll diesen Bericht an ihre eigene Unterrichtung des Landtages beifügen.

Zu § 7:

Stellungnahmen des Normenkontrollrates müssen eine Verbindlichkeit für die Landesregierung haben, damit sie auch Wirkung entfalten. Wenn der Normenkontrollrat einen Beratungshinweis gibt, so muss dieser geprüft werden. Eine Pflicht zur Umsetzung kann damit nicht verbunden sein.

Eine Handlungsempfehlung stellt eine stärkere Stellungnahme dar. Hier ist ebenfalls eine Prüfung durch die Landesregierung vorzunehmen. Eine Pflicht zur Umsetzung kann aber auch hiermit nicht verbunden sein. Allerdings muss der Normenkontrollrat informiert werden, warum die Landesregierung in ihrer Abwägung zu der Entscheidung gekommen ist, der Handlungsempfehlung nicht zu folgen. Damit der Bürokratieabbau auch den notwendigen Stellenwert bekommt, kann eine solche Abwägung nur auf Ebene der Landesregierung getroffen werden. Insofern muss die Antwort an den Normenkontrollrat vom Kabinett beschlossen werden.

Die Landesregierung soll dem Landtag auch die Stellungnahmen des Normenkontrollrates bei Einreichung des Gesetzentwurfs zur Verfügung stellen, die dieser im Rahmen der Beratung der Landesregierung abgegeben hat. So kann der Landtag prüfen, ob eine erneute Befassung des Normenkontrollrates notwendig ist.

Zu § 8:

Handlungsempfehlungen, die der Normenkontrollrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an den Landtag richtet, müssen vom Parlament geprüft werden. Eine Pflicht zur Umsetzung kann damit nicht verbunden sein. Allerdings muss im Falle der Nicht-Berücksichtigung die Handlungsempfehlung und die Begründung für die Entscheidung des Landtages im mündlichen oder schriftlichen Bericht zum Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 9:

Eine der erfolgreichsten Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie stellt die Regelung „One in -Two out“ (OITO) dar. Dies bedeutet, dass eine neue Regelung nur erlassen werden kann, wenn im Gegenzug 2 Regelungen aufgehoben werden. Da das Ziel dieses Gesetzentwurfes der Bürokratieabbau ist, soll diese Regelung angewandt und nicht mehr notwendige Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Der überwiegende Anteil von Bürokratie entsteht durch Verordnungen oder andere untergesetzliche Regelungen. Allerdings gibt es auch in Gesetzen Regelungen, die Bürokratiekosten bedeuten. Wichtig ist es allerdings diese Regelung nicht allein quantitativ zu betrachten. Es

muss auch beachtet werden, dass es sich nicht nur um Regelungen ohne Relevanz handelt, die keine Bürokratiekosten mehr auslösen.

Die hier gestrichenen Paragraphen des Vergabegesetzes stellen Doppelungen dar, da sie insbesondere im Bundesrecht bereits verankert sind und die Regelungsziele dort auch mit Verfahrensvorschriften belegt sind. Die ergänzenden Regelungen des gleichen Sachverhalts bedeuten doppelte Dokumentation bzw. Bearbeitungsaufwand, dem keine Mehrwerte gegenüber stehen.

Zu § 10

Das Gesetz zum Normenkontrollrat soll evaluiert werden. Dadurch soll objektiv festgestellt werden, ob das Ziel erreicht wird.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten am Tag der Verkündung. Lediglich Absatz 3 soll später außer Kraft treten. Diese Übergangszeit ermöglicht es der Landesregierung zu prüfen, ob es einer neuen Regelung für den Wegfallenden Holzbezug bedarf. Hierbei sollte dann eine digitale und einfache Regelung gefunden werden. Statt Sachleistungen sollten Geldleistungen genutzt werden, die Bürokratiekosten bei der Verwaltung einsparen. Auch Bürokratie in der Verwaltung löst Kosten aus. Diese werden durch erhöhte Steuern in der Wirtschaft und beim Bürger erhoben. Daher ist auch ein Augenmerk auf Bürokratiekosten im Verwaltungshandeln zu legen.

Zu Absatz 2:

Ein sinnvoller Ansatz zum Bürokratieabbau ist die Befristung und das feste Auslaufen von Regelungen. Diese so genannte Sunset Clause soll daher auch in diesem Gesetz angewandt werden. Sinn der Befristung ist es, dass Regelungen die ihr Ziel nicht erreichen automatisch entfallen. Daher hat der Gesetzgeber nach der erfolgten Evaluation ein Jahr Zeit den Normenkontrollrat als Einrichtung erneut zu beschließen. Sollte die Evaluation ergeben, dass es in 5 Jahren diese Notwendigkeit nicht gibt, oder es andere besser geeignete Instrumente gibt, so wird der Normenkontrollrat nach 2 Amtszeiten automatisch aufgelöst.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um das älteste Gesetz des Landes Niedersachsen, das keine Anwendung mehr findet. Um die Regelung „One in -Two out“ (OITO) umzusetzen ist eine Überprüfung gerade der ältesten Gesetze und Regelungen sinnvoll. Der Mehrwert dieses Gesetzes ist im Vergleich zu den Verwaltungskosten nicht erkennbar.

### **C. Kosten**

Durch dieses Gesetz werden der Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten erspart und vermutlich sogar bestehende Belastungen reduziert. Durch die Einrichtung des Normenkontrollrates im Ehrenamt entstehen nur geringe Kosten durch den Normenkontrollrat selbst. Diese hängen von der zu erstellenden Entschädigungssatzung des Ministeriums ab und können noch nicht ermittelt werden. Die Geschäftsstelle soll durch die bestehenden Strukturen innerhalb der Landesregierung errichtet werden und löst somit keine weiteren Kosten aus.

Inwieweit Kosten für Gutachten oder Sachverständige entstehen werden, kann heute noch nicht bewertet werden. Dies hängt auch von den Qualifikationen der zu berufenden Mitglieder des Normenkontrollrates ab. Derartige Kosten können aber nur im Rahmen des dem Normenkontrollrates im Rahmen der Haushaltsberatungen zugestandenen Haushaltsmittel entstehen.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer